

Feuerwehrgebührensatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2025 (GVBl. 2025 Nr. 110) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König in ihrer Sitzung am 20.08.2026 folgende

Feuerwehrgebührensatzung

beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Stadt Bad König bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit nicht nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG Gebührenfreiheit besteht. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,

7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Falschalarm auslöst,
 8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch
 - a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,
 - b) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,
 4. der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrages der Unterstützung der Feuerwehr bedient,
 5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,
 6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Fehlalarme oder böswillige Alarime im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden.
 7. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.
- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) Gebührenschuldner bei Gefahrenverhütungsschauen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer, Antragstellerinnen und Antragsteller sowie sonstige

Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(6) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) Für die Berechnung der Gebühr für Brandsicherheitsdienste (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab den Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt. Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale gemäß des Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (5) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4 Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) In anderen Fällen entsteht die Gebührenschuld, soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7 Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8 Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmungen, Hochwasser, Starkregen, Hagel- und Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Stadtgebiet, kann der Magistrat das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Magistrat bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

§ 9 Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 10 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen der Feuerwehr, die diesem Gebührenverzeichnis unterfallen, umsatzsteuerpflichtig sind, erhöhen sich die Gebühren für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 11 Haftungsbeschränkung

Wird die Feuerwehr auf Grundlage privatrechtlicher Vereinbarungen oder Verträgen tätig, ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht oder die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt. Die Amtshaftung für hoheitliche Aufgaben bleibt hiervon unberührt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr vom 15.02.2019 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bad König, den 28.08.2026

Der Magistrat der Stadt Bad König


Hofferbert,
Bürgermeister



**Gebührenverzeichnis als Anlage zur
Satzung über Gebühren für den Einsatz der
Feuerwehr der Stadt Bad König**

Nr.	Beschreibung	Gebühr je 15 Min
1	Personalgebühren	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	12,50 €
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	8,50 €
2	Gebühren für Fahrzeuge und Anhänger	Gebühr je 15 Min
	Personenkraftwagen PKW, KdoW	12,00 €
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	15,00 €
	Einsatzleitwagen ELW 1	18,00 €
	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	30,00 €
	Staffellöschfahrzeug StLF20	48,00 €
	Löschgruppenfahrzeug (H)LF 10	48,00 €
	Löschgruppenfahrzeug (H)LF 20	54,00 €
	Tanklöschfahrzeug TLF4000	54,00 €
	Großtanklöschfahrzeug TLF15000	48,00 €
	Gerätewagen GW, KLAf	24,00 €
	Gerätewagen Logistik GW-L (bis 7,5to)	30,00 €
	Gerätewagen Logistik GW-L (über 7,5to), RW1	42,00 €
	Mehrzweckanhänger, Logistikanhänger	7,50 €
	Kühlanhänger	10,00 €
	Anhänger Netzersatzanlage/Beleuchtung	20,00 €
	Modulcontainer Waldbrand	20,00 €
	Modulcontainer Hochwasser	10,00 €
	Modulcontainer Betreuung	15,00 €
3	Gebühren für Geräte	Gebühr je 15 Min
	Stromerzeuger	8,00 €
	Drucklüfter	7,50 €
	Be- und Entlüftungsgerät	15,00 €
	Motorkettensäge, Trennschleifer	4,50 €
	Beleuchtungsgerät, Mehrzweckzug	5,00 €
	Industriesauger	5,00 €
	Elektrotauchpumpe TP 4/1	7,50 €
	Elektrotauchpumpe TP 8/1	12,50 €
	Schmutzwasserpumpe, Tragkraftspritze	15,00 €
	Wärmebildkamera, Messgeräte (Co, Ex-Ox)	6,00 €

	Rettungsboot	10,00 €
4	Gebühren für Prüfen und Reinigen, Wartungsdienstleistungen	Betrag je Stück
4.1	Atemschutztechnik Reinigen und Desinfizieren (nach Einsatz)	
	Atemschutzgerät	24,00 €
	Atemschutzmaske	12,00 €
	Lungenautomat	8,00 €
	Atemluftflasche	6,00 €
4.2	Atemschutztechnik Prüfen (nach Gebrauch)	
	Atemschutzgerät	30,00 €
	Atemschutzmaske	15,00 €
	Lungenautomat	10,00 €
4.3	Atemschutztechnik Prüfen (Wartung/Grundüberholung)	
	Atemschutzgerät ½ - Jahresprüfung	24,00 €
	Atemschutzmaske ½ - Jahresprüfung	12,00 €
	Atemschutzgerät 6 - Jahresprüfung	40,00 €
	Lungenautomat 6 - Jahresprüfung	24,00 €
4.4	Atemschutztechnik Sonstiges	
	Leihgebühr Atemschutzgerät	24,00 €
	Füllen von Atemluftflaschen	8,50 €
4.5	Gasmesstechnik Prüfen	
	1-Gas-Messgerät Anzeigetest	15,00 €
	1-Gas-Messgerät Anzeigetest inkl. Justierung	40,00 €
	Mehrgas-Messgerät Anzeigetest	25,00 €
	Mehrgas-Messgerät Anzeigetest inkl. Justierung	70,00 €
5	Gebühren für Prüfen und Reinigen der persönlichen Ausrüstung	Betrag je Stück
5.1	Reinigen und Trocknen der persönlichen Ausrüstung	
	Brandschutzkleidung Jacke	12,50 €
	Brandschutzkleidung Hose	8,00 €
	Brandschutzkleidung Flammenschutzhaube	2,50 €
	Einsatzkleidung Jacke	8,00 €
	Einsatzkleidung Hose	5,00 €
	Feuerwehr-Helm	12,50 €
	Feuerwehr-Stiefel	10,00 €
	Feuerwehr-Handschuhe	4,00 €
	Sonst. Kleidung (Uniform, Jugendfeuerwehr) Jacke	6,00 €
	Sonst. Kleidung (Uniform, Jugendfeuerwehr) Hose	4,00 €
	Schnittschutzkleidung (Jacke, Hose oder Beinlinge – je 1 Teil)	8,00 €
	Feuerwehrleine	6,00 €
	Übungs-CSA (ohne Trocknung)	28,00 €

5.2	Imprägnierung pro Einzelteil	2,00 €
5.3	Prüfen der persönlichen Ausrüstung	
	Brandschutzkleidung Jacke	10,00 €
	Brandschutzkleidung Hose	6,00 €
	Brandschutzkleidung Flammschutzhaube	2,00 €
	Einsatzkleidung Jacke	6,00 €
	Einsatzkleidung Hose	3,50 €
	Feuerwehr-Helm	8,00 €
	Feuerwehr-Stiefel	6,00 €
	Feuerwehr-Handschuhe	4,00 €
	Sonst. Kleidung (Uniform, Jugendfeuerwehr) Jacke	4,00 €
	Sonst. Kleidung (Uniform, Jugendfeuerwehr) Hose	2,00 €
	Schnittschutzkleidung (Jacke, Hose oder Beinlinge – je 1 Teil)	6,00 €
	Feuerwehrleine	4,00 €
6	Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen/Armaturen	
	je Schlauch	12,00 €
	Vulkanisieren je Schlauch	20,00 €
	Ein-/Fortbinden von D-, C-, B-Kupplungen je Kupplung (zzügl. Material zum Tagespreis)	12,00 €
	Ein-/Fortbinden von A-Kupplungen je Kupplung	18,00 €
7	Prüfen/Warten von sonstigen Geräten	Betrag je Stück
7.1	Prüfen von Leitern lt. UVV	
	Anstell-, Steck-, Klapp-, Hakenleitern	18,00 €
	4-teilige Steckleiter	56,00 €
	3-teilige Schiebleiter	48,00 €
	Rettungsplattform	48,00 €
7.2	Prüfen von sonstigen Geräten/Ausrüstung	
	Erstmalige Erfassung von Geräten in der Prüf-EDV inkl. Geräte-Barcode pro Stück	6,50 €
	Sicht- und Funktionsprüfung von Geräten / Armaturen mit max. drei Funktionsebenen	4,50 €
	Sicht- und Funktionsprüfung von Geräten / Armaturen mit mehreren Funktionsebenen	12,00 €
	Prüfen der PSA gegen Absturz, je Satz nach DIN	144,00 €
7.3	TETRA-Funktechnik	Betrag je Stück
	Programmierung Pager pauschal	24,00 €
	Programmierung HRT/MRT pauschal	18,00 €

7.4	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter sonstiger Ausrüstungsgegenstände, inkl. Vollschutzanzügen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt. Zuzüglich 10% Verwaltungskosten.	
	Die Berechnung von zur Prüfung/Wartung/Reparatur erforderlichen Ersatzteilen und Verbrauchsmaterial erfolgt zum aktuellen Tagespreis	
8	Leihgebühren/Benutzungsgebühren	Pro Tag
	Standrohr mit Schlüssel	20,00 €
	Armaturen/ Strahlrohre je Stück	12,00 €
	Saug- und Druckschläuche	12,00 €
	Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch	
	Hochdrucklöschgerät	25,00 €
9	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen	
	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt. Verbrauchsmaterial wie Ölbinde- oder Schaummittel wird nach den Wiederbeschaffungskosten und Entsorgung von Öl- und Kraftstoffen nach den tatsächlichen Kosten berechnet.	
10	Gebühren für besondere Leistungen	Betrag je Fall
	Für nachfolgende Einsätze werden Pauschalbeträge fällig, sofern nicht die tatsächlichen Kosten gemäß diesem Gebührenverzeichnis den Betrag um das 1,5-fache überschreiten.	
	Falschalarm Brandmeldeanlage	720,00 €
	Falschalarm eCall-System in KfZs via 112 und TPS-eCall-System	360,00 €
	Öffnen einer Tür	380,00 €
	Aufzugsnotruf	380,00 €
	Tragehilfe für den Rettungsdienst	380,00 €
	An- und Abfahrt Brandsicherheitsdienst	50,00 €
11	missbräuchliche Alarmierung	
	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 8 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet. Die Mindestgebühr beträgt jedoch 720,00 €.	
12	Gebühren für Angelegenheiten des vorbeugenden Brandschutzes	
	Schließhandlungen an Brandmeldeanlagen, auch bei Wartungsarbeiten Pauschalgebühr pro Termin	48,00 €
	Teilnahme an einer Gefahrenverhütungsschau Pauschalgebühr pro Termin	64,00 €

13	Gebühren in sonstigen Fällen	
	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	

Alle Gebühren verstehen sich als Nettobeträge zzgl. eventuell anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer.

Vorstehendes Gebührenverzeichnis tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad König, den 28.08.2026

Der Magistrat der Stadt Bad König


 Hofferbert,
 Bürgermeister

